

Einkaufsbedingungen

der Kulmer Bau GmbH

der Kulmer Holz-Leimbau GesmbH

1. Geltung der Einkaufsbedingungen:

- 1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen (im Weiteren kurz „EKB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte bzw. Bestellungen der Kulmer Bau GmbH sowie der Kulmer Holz-Leimbau GesmbH (im Weiteren kurz „wir/uns“) mit deren Vertragspartnern (im Weiteren kurz „AN“), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 1.2. Die EKB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsbedingung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden. Insbesondere gelten diese auch für Zusatzbestellungen aus dem Erst- bzw. Grundauftrag.
- 1.3. Durch Annahme einer Bestellung anerkennt der AN ausdrücklich die Gültigkeit dieser EKB sowie den Umstand, diese erhalten oder zumindest die Möglichkeit der Einsichtnahme gehabt zu haben an.

2. Angebot/Vertragsschluss:

- 2.1. Das Angebot hat, sofern von uns nicht anders spezifiziert, mindestens 12 Monate bindend zu sein.
- 2.2. Alle Leistungen des AN werden zu Festpreisen inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer angeboten. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur jeweiligen Vertragserfüllung notwendig sind, insb. Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.
- 2.3. Preissteigerungen aufgrund z.B. Pandemien, Kriegshandlungen etc. ändern an den Festpreisen nichts, auch wenn diese beträchtlich sind.
- 2.4. Unsere Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder Telefax erfolgt.
- 2.5. Die Erstellung von Angeboten an uns, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, sind unentgeltlich. Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte, Muster und dergleichen sind für uns stets kostenlos zu erstellen und können auch nicht rückgefordert werden.
- 2.6. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

3. Qualität

- 3.1. Die Qualität der vom AN verwendeten Roh- und Hilfsstoffe gilt als einwandfrei, wenn sie den Lieferbedingungen der in Frage kommenden Industriegruppe sowie den einschlägigen ÖNORMEN, subsidiär den DIN, sowie Europäischen Normen, entspricht.
- 3.2. Wird im Rahmen der Bestellung auf den Verwendungszweck oder die näheren Umstände der Verwendung des zu liefernden Produktes oder der zu erbringenden Leistung eingegangen, so werden diese Angaben Vertragsbestandteil. Der AN übernimmt die Haftung dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung zu dem genannten Zweck tauglich und verwendbar ist.

4. Lieferfristen/Liefertermine

- 4.1. Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des § 919 ABGB, wobei die Ware am Liefertag bei der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein muss. Lieferungen werden von uns nur in den üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen.
- 4.2. Generell wird ein fixer Liefertermin vereinbart. Wird hingegen eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, beginnt diese mit dem Bestellttag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.

- 4.3. Sollte der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, sind wir rechtzeitig und unverzüglich zu informieren, damit von unserer Seite entsprechende Dispositionen getroffen werden können. Die Verständigung hat in nachweisbarer Form zu erfolgen (schriftlich).

- 4.4. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Lieferung nach Setzung einer Nachfrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden angefangenen Tag Fristüberschreitung des Lieferverzuges 1 % des Gesamtpreises der Bestellung als Pönale, unabhängig von einem Verschulden. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten, und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen wurde. Das Pönale ist mit maximal 10 % des Gesamtauftragswertes exklusive Umsatzsteuer begrenzt.

- 4.5. Werden Teillieferungen ausdrücklich ausgeschlossen, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der vollständigen Auslieferung der Bestellung.

- 4.6. Wir sind ferner berechtigt die Fertigungswerkstätte des AN nach Voranmeldung zu besichtigen um uns über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu informieren bzw. die Lieferung im Werk des AN abzunehmen.

5. Transportkosten/Transportrisiko/Erfüllungsort

- 5.1. Der AN trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe auf unserem Standort bzw. am vereinbarten Lieferort (Incoterms 2010 - „DDP“). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an uns über.
- 5.2. Der AN hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und die Waren sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung, vor der Abnahme durch uns entstehen, trägt der AN.
- 5.3. Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der von uns (insb. in der Bestellung) genannte Ort oder unser Firmensitz.

6. Rechnungslegung/Zahlung

- 6.1. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insb. Lieferscheine und Rechnungen, sind unsere Angaben der Bestellung wie z.B.: Kostenstelle, Projektbezeichnung, etc. anzuführen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen. Im Zweifel gelten diese als nicht bei uns eingelangt.
- 6.2. In Fällen in denen eine "reverse charge" Situation gem. § 19 Abs. 1 lt. a UStG vorliegt, sind die Rechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer zu übersenden.
- 6.3. Sollte nichts anderes vereinbart sein, gelten 3% Skonto 14 Tage ab Rechnungseingang bzw. 30 Tage ab Rechnungserhalt ohne Abzug.
- 6.4. Vorauszahlungen werden von uns nicht geleistet. Soweit eine Übernahme der Lieferungen und Leistungen des AN vereinbart ist, ist der AN berechtigt, nach erfolgreicher Übernahme Rechnung zu legen, bei reinen Liefergeschäften nach vollständiger Lieferung.
- 6.5. Getätigte Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.
- 6.6. Minderzahlungen – aus welchem Grund auch immer – gelten vom AN akzeptiert, sofern er einer solchen nicht binnen 4 Wochen ab Zahlungseingang begründet widerspricht.
- 6.7. Der AN erklärt sich mit einem 7-tägigen Zahlungsrespiro einverstanden.
- 6.8. Rechnungen sind postalisch zu übermitteln. Digitale Rechnungen werden nur bei Eingang über faktura@kulmerbau.at akzeptiert.

7. Gewährleistung/Haftung

- 7.1. Wir sind im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
- 7.2. In dringenden Fällen haben wir das Recht, die erforderlichen Ersatzstücke oder Ersatz für Lieferungen verbrauchbarer Waren auf

- Kosten des AN selbst zu beschaffen. Für die Ersatzteile gilt die Gewährleistung neu wie für die Hauptlieferung.
- 7.3. § 377 UGB findet keine Anwendung.
 - 7.4. Der AN haftet für seine Lieferanten nach §1313a ABGB.
 - 7.5. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB hinsichtlich der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe wird auf die gesamte Gewährleistungsdauer erstreckt.
 - 7.6. Der AN verpflichtet sich für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Übernahme geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen durchzuführen soweit keine gesonderten Vereinbarungen gelten.
 - 7.7. Der AN hat uns bei aus der Lieferung entstehenden patent-, Urheberrechtlichen und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der AN erklärt uns durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Dieser übernimmt die Verpflichtung uns schad- und klaglos zu halten und jeden uns in einem solchen Falle erwachsenen Schaden voll zu vergüten.
 - 7.8. Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des AN, insb. aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.
 - 7.9. Eine Einschränkung unseres Rückgriffsrechtes gem. § 933b ABGB findet nicht statt. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen uns daher in jedem Fall ungeschmälert zu.
 - 7.10. Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre ab Lieferdatum.
- 8. Vertragsübernahme/Zession/Aufrechnung**
- 8.1. Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
 - 8.2. Der AN kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.
 - 8.3. Wir sind berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns gegen den AN zustehen, gegen die Forderung des AN aufzurechnen.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1. Der AN verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere Zustimmung Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der AN, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
 - 9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung unserer Geschäftsbeziehung oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach unserer Angebotseinholung aufrecht.
 - 9.3. Werbung und Publikationen über unsere Aufträge, sowie die Aufnahme von uns in die Referenzliste des AN bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10. Kündigung/Rücktritt vom Vertrag**
- 10.1. Kündigung (Dauerschuldverhältnisse):
Bei Dauerschuldverhältnissen können wir unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der AN unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen.
Wir können einen Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insb. die unter Pkt. 10.2 genannten Gründe, oder wenn der AN stirbt, im Falle einer juristischen Person liquidiert wird oder über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - 10.2. Rücktritt vom Vertrag:
Wir sind berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
 - wenn der AN gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser EKB verstößt;
 - wenn der AN Handlungen gesetzt hat, insb. wenn er mit anderen Unternehmen für uns nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen hat;
 - wenn der AN unmittelbar oder mittelbar unseren Mitarbeitern, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- 10.3. Wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines der in Pkt. 10.1 oder 10.2 genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten. Ansprüche gemäß §1168 ABGB sind ausgeschlossen.
- 10.4. Wir haben das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die uns zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den AN und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen an den AN ,bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des AN vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des AN.
- 10.5. Wir haben das Recht, gegen Bezahlung eines Reugeldes (§ 909 ABGB) von 8% des Preises exklusive Umsatzsteuer ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.
- 11. Gerichtsstand/Rechtswahl**
- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist das für unseren Firmensitz sachlich zuständige Gericht und für Verfahren, welche durch uns eingeleitet werden, wahlweise das für unseren Firmensitz sachlich zuständige Gericht oder das für den Sitz des AN sachlich und örtlich zuständige Gericht.
 - 11.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser EKB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen EKB. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
 - 12.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.